

Informationsblatt

über die Pflicht- und freiwillige Versicherung der selbständig Erwerbstätigen

ACHTUNG! Aufgrund der Bestimmungen des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes (SV-OG) ist ab 1.1.2020 für selbständig Erwerbstätige nicht mehr die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), sondern die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) zuständig.

§ 8

Auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sind alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, in der Unfallversicherung pflichtversichert.

Außerdem unterliegen der Pflichtversicherung die Gesellschafterinnen/ Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen/ Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und die zu Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer bestellten Gesellschafterinnen/ Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind.

Die Verpächterinnen/ Verpächter von Betrieben sowie die Inhaberinnen/ Inhaber von ruhenden Betrieben unterliegen für die Dauer der Verpachtung bzw. des angezeigten Ruhens ihres Gewerbebetriebes dieser Pflichtversicherung nicht; desgleichen sind von der Pflichtversicherung Personen ausgeschlossen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ebenso sind selbständig erwerbstätige Personen in der Unfallversicherung pflichtversichert, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergeset-

zes 1988 erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist („neue Selbständige“). Auf Grund des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger sind die ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammer und Zahnärzte, die Mitglied der Zahnärztekammer sind, sofern sie als Angehörige dieser Berufsgruppen einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen, in der Unfallversicherung pflichtversichert.

§§ 10, 12

Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tage der Aufnahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit und erlischt mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Tätigkeit aufgegeben wird. Bei den „neuen Selbständigen“ beginnt die Pflichtversicherung mit dem Tag, an dem die Pflichtversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung nach dem GSVG beginnt. Die Aufnahme bzw. Einstellung dieser Tätigkeit ist daher ebenso wie eine etwaige Standortverlegung oder Wohnsitzänderung an die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige zu melden.

Die Anzahl der im Betrieb beschäftigten Hilfskräfte oder die Vermögensverhältnisse von selbständig Erwerbstätigen sind ohne Einfluss auf das Bestehen der Pflichtversicherung.

Ebenso bleibt die Pflichtversicherung unberührt von einer auf Grund des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bestehenden Krankenversicherung oder von einer vertraglichen Unfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen.

Wenn selbständig Erwerbstätige außer Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeit noch eine versicherungspflichtige unselbständige Beschäftigung oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, befreit sie dieser Umstand nicht von der Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

Unfallversicherungsbeitrag

§ 74

Der Beitrag für die in der Unfallversicherung pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen beträgt im Kalenderjahr 2020 monatlich EUR 10,09 und unterliegt der jährlichen Aufwertung nach dem ASVG. Die Vorschreibung des Beitrages für die Pflichtversicherung in der Unfallversicherung der selbständig Erwerbstätigen erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige. Die Bezahlung des Beitrages hat an diese zu erfolgen.

Umfang des Versicherungsschutzes – Meldung von Unfällen

§ 172

Die Unfallversicherung trifft Vorsorge für die Verhütung von

Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Versehrten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

§ 175 Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignen, ebenso auch Unfälle, die sich auf einem mit der versicherten Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeitsstätte ereignen.

§ 363 Die Meldung eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) ist binnen fünf Tagen an die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige zu erstatten, wenn Versicherte durch den Unfall getötet oder so verletzt wurden, dass sie mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden sind.

Leistungen

§ 173 Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ASVG gewährt:

1. im Falle einer durch einen Arbeitsunfall (eine Berufskrankheit) verursachten körperlichen Schädigung von Versicherten:
 - Unfallheilbehandlung
 - Barleistungen während der Unfallheilbehandlung
 - Rehabilitation
 - Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
 - Versehrtenrente
 - Witwen- (Witwer)beihilfe
2. im Falle des durch einen Arbeitsunfall (eine Berufskrankheit) verur-

sachten Todes:

- Teilersatz der Bestattungskosten
- Hinterbliebenenrenten

Unfallheilbehandlung

§ 189 Die Unfallheilbehandlung umfasst insbesondere:

- ärztliche Hilfe
- Heilmittel
- Heilbeihilfe
- Pflege in Kranken-, Kur und sonstigen Anstalten

§ 192 Unfallheilbehandlung wird ab dem Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles als gesetzliche Pflichtleistung gewährt. Wird als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt gewährt, so gebührt Versehrten für ihre Angehörigen Familiengeld bzw. beim Fehlen von Familienangehörigen Taggeld.

Versehrtenrente

§ 203 Anspruch auf Versehrtenrente besteht, solange die Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % gemindert ist.

§ 204 Die Versehrtenrente fällt unter Berücksichtigung der vorher genannten Voraussetzungen mit dem Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles an; wenn der Lebensunterhalt Versehrter gefährdet ist, fällt die Versehrtenrente nach den Bestimmungen der Satzung der SVS bereits mit dem 29. Tag nach dem Arbeitsunfall an.

§ 205 Die Versehrtenrente beträgt bei Erwerbsunfähigkeit

(Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 %) als Vollrente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente. Sie unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Sonderleistungen für Schwerversehrte

§ 205 Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 % oder auf mehrere Versehrtenrenten von zusammen 50 % der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

§ 205a Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente zu ihrer Versehrtenrente. Die Zusatzrente beträgt 20 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % bis unter 70 %) bzw. 50 % der Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 % und darüber).

§ 207 Überdies erhalten diese Schwerversehrten für jedes Kind (ehel., unehel., Adoptivkind, mit der dem Schwerversehrten ständig in Hausgemeinschaft lebendes unterhaltsberechtigtes Enkelkind sowie Stiefkind) einen Kinderzuschuss in der Höhe eines Zehntels der Rente. Im Regelfall wird der Kinderzuschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auf Antrag wird er darüber hinaus gewährt, wenn das Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht oder wenn es infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist. Die Versehrtenrente, die Zusatzrente und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Pflegegeld

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld.

Witwen-/Witwerbeihilfe

§ 213 Wenn der Tod einer/eines Schwerversehrten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist, erhält die Witwe/der Witwer eine einmalige Witwen- (Witwer-)beihilfe im Ausmaß von 40 % der Bemessungsgrundlage.

Teilersatz der Bestattungskosten

§ 214 Hat ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit den Tod der/des Versicherten verursacht, gebührt ein Teilersatz der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung im Mindestausmaß von derzeit (2020) EUR 1.424,79 (unterliegt der jährlichen Anpassung). Ist die/der Versicherte außerhalb ihres/seines Wohnortes verstorben, dann können die Kosten der Überführung des Leichnams zur Bestattung am Wohnort ganz oder teilweise übernommen werden.

Witwen-/Witwerrente

§§ 215, 215a Die Witwenrente beträgt jährlich 20 % der Bemessungsgrundlage, sie gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40 % der Bemessungsgrundlage.

Die Erhöhung der Witwenrente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit wird nur dann gewährt, wenn die Minderung länger als drei Monate bestanden hat. Eine rückwirkende Erhöhung ist nur für die Zeit von drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruches möglich. Witwenrente gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

Diese Witwenrente wird mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) entspricht; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen.

Die Beschränkung auf den Unterhaltsbeitrag gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht. Anspruch auf Witwenrente besteht auch, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der Versicherte nach Rechtskraft der Scheidung zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod freiwillig Unterhalt geleistet hat.

Auch dieser Anspruch besteht nur bis zu einer neuerlichen Wiederverheiratung. Die Witwenrente wird in diesem Fall mit dem Betrag gewährt, der dem durchschnittlichen monatlichen, freiwilligen Unterhalt entspricht, der nach der Scheidung, längstens jedoch während der letzten drei Jahre vor dem Tod geleistet wurde; sie darf 20 % der Bemessungsgrundlage des Versicherten jährlich nicht übersteigen. Die Beschränkung auf den Unterhaltsbetrag entfällt

unter bestimmten Voraussetzungen. Heiratet die Witwe wieder, erlischt die Witwenrente und sie erhält eine Abfertigung im Ausmaß des 35-fachen Monatsbetrages einer einfachen Witwenrente (20 % der Bemessungsgrundlage); handelt es sich um eine nach dem Unterhaltsanspruch bemessene Rente der geschiedenen Frau, so beträgt die Abfertigung den 35-fachen Monatsbetrag dieser Rente. Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst, ohne dass die Witwe diese Auflösung (allein oder überwiegend) verschuldet hat, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente auf Antrag wieder auf.

Entsprechendes gilt auch für den Fall der Nichtigerklärung der neuen Ehe. Der Anspruch lebt mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen, wieder auf. Auf die wieder aufgelebte Witwenrente werden Einkünfte, die der Witwe auf Grund der letzten oder auf Grund früherer Ehen zukommen, angerechnet, soweit sie eine wieder aufgelebte Witwenpension aus der Pensionsversicherung übersteigen. Alle diese Renten unterliegen der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Die Ausführungen im Abschnitt „Witwenrente“ gelten sinngemäß auch für Witwer, als Altersgrenze für den Anspruch auf erhöhte Witwerrente (40 % der Bemessungsgrundlage) gilt jedoch nicht das 60., sondern das 65. Lebensjahr. Die für Witwen und Witwer vorgesehenen Leistungen gebühren sinngemäß auch eingetragenen Partnerinnen/Partnern.

Waisenrente

§ 218 (207) Jedem hinterbliebenen Kind (ehel., unehel., Adoptiv-

Kind, Stiefkind – letzteres unter der Voraussetzung, dass es mit dem/der Versicherten bis zu dessen/deren Tod ständig in Hausgemeinschaft gelebt hat) gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente. Auf Antrag wird die Waisenrente unter den gleichen Voraussetzungen wie der Kinderzuschuss darüber hinaus gewährt. Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20 %, für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30 % der Bemessungsgrundlage. Auch diese Renten unterliegen der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Bemessungsgrundlage für die Leistungen

§ 181 Als Bemessungsgrundlage für die in der Unfallversicherung pflichtversicherten selbständig Erwerbstätigen ist im Gesetz ein fester Betrag bestimmt, der von der Höhe der betrieblichen Einkünfte bzw. jener aus der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit unabhängig ist; er beträgt gegenwärtig (2020) EUR 20.841,95 und unterliegt der Anpassung gemäß dem Pensionsanpassungsgesetz.

Höherversicherung

§§ 20, 77 Durch freiwillige Höherversicherung kann die Bemessungsgrundlage für die Leistungen auf derzeit (2020) EUR 34.082,65 (zusätzlicher Jahresbeitrag EUR 121,13) bzw. EUR 40.800,75 (zusätzlicher Jahresbeitrag EUR 181,97) erhöht werden.

Auch diese Beiträge werden jährlich entsprechend der Bestimmungen des ASVG (§§ 108a bzw. 108f) aufgewertet. Die Höherversicherung beginnt mit dem auf das Einlangen der Anmeldung folgenden Tag. Sie endet mit Ende des Kalendermonats, in dem die Abmeldung eingelangt ist oder für den zuletzt ein Beitrag vollständig entrichtet wurde, spätestens jedoch mit Ende des Kalendermonats, in dem die der Höherversicherung zugrunde liegende Pflichtversicherung in der Unfallversicherung aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit beendet wurde.

Selbstversicherung

Dieser Selbstversicherung können beitreten:

1. selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland ist;
 2. mit Zustimmung der/des selbständig Erwerbstätigen deren Ehegatte/dessen Ehegattin, deren eingetragene Partnerin/dessen eingetragener Partner, Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder, sowie die Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern, wenn diese in seinem/i ihrem Betrieb tätig sind;
 3. Lehrkräfte in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen;
- Alle diese Personen können der Selbstversicherung nur beitreten, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und nicht schon auf Grund dieser Tätigkeit in der Unfallversicherung pflichtversichert sind.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem auf den Beitritt folgenden Tag. Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzung, mit dem Tag des Austrittes und im Falle eines Beitragsverzuges (wenn der fällige Beitrag nicht binnen einem Monat nach schriftlicher Mahnung gezahlt worden ist) mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

Höhe der Beiträge

Beitragsgrundlage und Beitragssatz sind in der Satzung bestimmt; die Beitragsgrundlage unterliegt der jährlichen Anpassung nach Maßgabe der Vorschriften des Pensionsanpassungsgesetzes.

Die Beitragsgrundlage beträgt derzeit (2020) wahlweise EUR 21,63 oder EUR 43,26 oder EUR 86,63 pro Kalendertag.

Der Beitrag beträgt 1,9 % der gewählten Beitragsgrundlage.

Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

Der Unfallversicherungsbeitrag ist von den Selbst- und Höherversicherten zu entrichten.

Die laufende und aliquote Vorschreibung der Beiträge erfolgt im Rahmen der Quartalsvorschreibung mit Fälligkeit Ende Februar, Mai, August und November. Die Beiträge sind bei der SVS einzuzahlen.

Vergleich Rentenhöhe Pflichtversicherung – Höherversicherung (2020)

Soziale Unfallversicherung für selbständig Erwerbstätige	Pflichtversicherung	Höherversicherung Stufe I (zusätzlich)	Höherversicherung Stufe II (zusätzlich)
Beitrag in Euro	monatlich 10,09	jährlich 121,13	jährlich 181,97
Bemessungsgrundlage	20.841,95	34.082,65	40.800,75
Monatsrente 14 x jährlich bei	1.488,71	2.434,47	2.914,34
50 %	595,49	973,79	1.165,74
20 %	198,49	324,60	388,58
Witwen-/Witwer- oder Waisenrente	297,74	486,90	582,87